

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01073 vom 31. Juli 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.01073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01073 du 31 juillet 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01073 del 31 luglio 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 Die 1960 geborene A. ___ meldete sich am 29. Januar/3. Februar 2003 unter Hinweis auf operativ sanierte Diskushernien bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung (Hilfsmittel) an (Urk. 8/1). Mit Verfügung vom 2. April 2003 wurden die Kosten von insgesamt Fr. 3'915.30 für einen Schwebetisch, einen ergonomischen Arbeitsstuhl sowie zwei Sitz-Stehhilfen, eine für den Arbeitsplatz und eine für zu Hause, von der Invalidenversicherung übernommen (Urk. 8/6).

1.2 Am 24. Juni 2004 meldete sich die Versicherte unter Hinweis darauf, dass sie seit der dritten Rückenoperation im März 2003 eine Lähmung im linken Fuss habe, bei der IV-Stelle erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 8/8). Zur Abklärung der erwerblichen und medizinischen Verhältnisse holte die IV-Stelle einen Arbeitgeberbericht (Urk. 8/12) und mehrere Arztberichte (Urk. 8/13 und 8/18) ein. Nachdem eine Besprechung zwischen einer Berufsberaterin der IV-Stelle und der Versicherten stattgefunden hatte (Urk. 8/23), wurde mit Verfügung vom 24. November 2004 ein Anspruch auf berufliche Massnahmen verneint (Urk. 8/22). Mit Verfügung vom 26. November 2004 wurde ein Anspruch auf Invalidenrente bei einem errechneten Invaliditätsgrad von 33 % ebenfalls verneint (Urk. 8/25).

1.3 Am 6. Dezember 2005 meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf drei Rückenoperationen und eine seit März 2003 bestehende Behinderung im linken Bein bei der IV-Stelle wiederum zum Leistungsbezug (Berufsberatung) an (Urk. 8/27). Die IV-Stelle holte daraufhin wieder einen Arbeitgeberbericht (Urk. 8/32) sowie mehrere Arztberichte (Urk. 8/30 und 8/33) ein. Nach einem Gespräch mit einem Berufsberater der IV-Stelle (Urk. 8/36) wurde ein Anspruch auf berufliche Massnahmen mit Verfügung vom 22. Mai 2006 verneint (Urk. 8/37).

1.4 Mit Eingabe vom 7. Juni 2006 ersuchte die Versicherte sodann um Ausrichtung einer Rente (Urk. 8/43). Nach Einholung weiterer Arztberichte (Urk. 8/46, 8/47 und 8/48) wies die IV-Stelle das Gesuch nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren mit Verfügung vom 25. Oktober 2006 ab (Urk. 2 [= 8/58]).

E. 2

2.1 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, wird eine neue Anmeldung zum Leistungsbezug nur geprüft, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass sich der Grad der Invalidität des Versicherten in einer erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV). Damit soll

Erw. 3.5, 117 V 199 Erw. 3b, 113 V 275 Erw. 1a mit Hinweisen).

E. 3

3.1.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass von ihr trotz gesundheitlicher Beschwerden geleistete Arbeitspensum von 66 2/3 % habe im Laufe der Zeit zu einer Verstärkung der erwähnten Beschwerden geführt, weshalb sie ihr Pensum, nachdem ihr von ihren Ärzten eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % attestiert worden sei, per Ende März 2005 weiter habe reduzieren müssen. Seit dieser Reduktion des Pensums auf 60 % sei es ihr möglich, die benötigten Ruhepausen einzuschalten. Nach ungefähr drei Stunden Arbeit am Morgen benötige sie eine längere Ruhepause. Sie fahre deswegen über die Mittagszeit nach Hause und entspanne sich dort ungefähr 1 1/2 Stunden hinlegen. Nach der Ruhezeit sei es ihr möglich, am Nachmittag nochmals für ungefähr 1 1/2 bis 2 Stunden zur Arbeit zu gehen. Dies habe auch zur Folge, dass sie mit weniger Schmerzmitteln auskomme und die Qualität der von ihr geleisteten Arbeit den Anforderungen wieder genüge (Urk. 1 und 11).

E. 3.2

3.2.1 PD Dr. med. B. ____, Orthopädische Chirurgie FMH, welcher am 27. März 2003 den letzten operativen Eingriff an der Wirbelsäule vornahm (Spondylodese L4-S1) attestierte der Beschwerdeführerin vom 1. August 2003 bis am 29. Februar 2004 eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % und ab dem 1. März 2004 noch eine solche von 33 1/3 % (Urk. 8/13 S. 1 und 4). Zur Prognose führte PD Dr. B. ____, in seinem Bericht vom 9. Juli 2004 aus, dass eine rasche Steigerung der Arbeitsfähigkeit in den nächsten 4-6 Monaten nicht absehbar sei (Urk. 8/13 S. 2). Obwohl ihm sodann eine von ihm veranlasste konsiliarische Einschätzung des Neurologen Dr. med. C. ____, vom 6. Dezember 2004 vorlag, welcher eine schmerzbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 40 % als wahrscheinlich erachtete (Urk. 8/30 S. 5 f.), hielt PD Dr. B. ____, in seinem auf die letzte Untersuchung vom 15. März 2005 Bezug nehmenden Bericht vom 16. Dezember 2005 an der attestierten Arbeitsunfähigkeit von 33 1/3 % fest (Urk. 8/30 S. 1). Zur Prognose führte er immerhin aus, dass aufgrund der neurologischen Standortbestimmung nur eine sehr langsame weitere Rekuperation zu erwarten sei (Urk. 8/30 S. 2).

3.2.2 Der Hausarzt der Beschwerdeführerin, Dr. med. D. ____, Allgemeine Medizin FMH und ' ____, hielt in seinem Bericht vom 27. Oktober 2004 ebenfalls dafür, dass die Arbeitsfähigkeit ab Februar 2004 für längere Zeit noch um ein Drittel eingeschränkt sein würde und mit einer Besserung momentan nicht zu rechnen sei (Urk. 8/18 S. 6). Ab 1. Januar 2005 bescheinigte Dr. D. ____, der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % (Urk. 8/26, 8/33 und 8/47). Eine Begründung, weshalb sich die Arbeitsfähigkeit verschlechtert haben sollte, ist in den entsprechenden Berichten nicht zu finden. Gleichzeitig beurteilte Dr. D. ____, den Gesundheitszustand jedoch als stationär (Urk. 8/33 S. 4) respektive er berichtete, dass keine größere Veränderung festgestellt werden können (Urk. 8/47 S. 4). Damit fehlt es aber an der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der attestierten Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit. Wenn die Beschwerdeführerin darauf hinweist, dass Dr. D. ____, neu auch eine Restparese linke Seite L5 diagnostiziert habe (Urk. 1 S. 5 ff.), übersieht sie, dass ihr im wesentlichen wegen der neurologischen Restfolgen der Wirbelsäulenproblematik eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit attestiert wurde (vgl. die Ausführungen von Dr. C. ____, in seinem Bericht vom 6. Dezember 2004, Urk.

8/30 S. 5). PD Dr. B. ___ erw hnte die Restparese L5 links denn auch bereits an sslich seiner letzten Untersuchung am 15. M rz 2005 gest tzt auf den Bericht des Neurologen Dr. C. ___ vom 6. Dezember 2004 (Urk. 8/30 S. 2). Letzterer Bericht von Dr. C. ___ war auch Dr. D. ___ bekannt, da er eine Kopie zur Kenntnisnahme erhalten hatte (Urk. 8/30 S. 6, vgl. auch die von Dr. D. ___ eingereichte Kopie des Berichts von Dr. C. ___, Urk. 8/33 S. 7 f.). Entsprechend ist nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, dass Dr. D. ___ die Restparese erstmals im Bericht vom 16. Juni 2006 (Urk. 8/47 S. 3) unter den Diagnosen auff hrte, eine Verschlechterung der Arbeitsf higkeit belegen k nnte. Nichts anderes ergibt sich aus dem mit der Beschwerde aufgelegten Bericht von Dr. D. ___ vom 10. November 2006 (Urk. 3/8). Darin beruft sich Dr. D. ___ zur Begr ndung der attestierten Verschlechterung im wesentlichen auf die Einsch tzung von Dr. C. ___ vom 6. Dezember 2004, welcher eine schmerzbedingte Einschr nkung der Arbeitsf higkeit von 40 % als wahrscheinlich erachtete. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine abweichende Einsch tzung des gleichen Sachverhalts.

3.2.3  Die Berufsberatung der IV-Stelle erl uterte der Beschwerdef hrerin an sslich des Gespr chs vom 24. November 2004, dass sie bei der attestierten Einschr nkung der Arbeitsf higkeit um einen Drittel keine Rente erhalten werde, da die Erwerbseinbusse nicht mindestens 40 % betrage (Urk. 8/23 S. 3). Vor diesem Hintergrund erweist sich die bald danach von den behandelnden  rzten ohne schl ssige Begr ndung attestierte Verschlechterung der Arbeitsf higkeit von 33 1/3 % auf 40 % als nicht glaubhaft. Wenn die Beschwerdef hrerin vorbringt, es sei ihr bloss ein Pensum von 60 % zumutbar, ein solches von zwei Dritteln jedoch nicht,  bersieht sie schliesslich, dass die t gliche Arbeitszeitdifferenz bei einer tats chlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (Urk. 8/32 S. 2) lediglich 32 Minuten betr gt; da ihr Arbeitsplatz mit Hilfsmitteln der Invalidenversicherung optimal angepasst worden war, ist ihr ein t gliches Mehrpensum gegen ber einem Pensum von 60 % von 32 Minuten trotz der geklagten Schmerzen zumutbar.

3.2.4  Nicht ausgewiesen ist sodann, dass die Beschwerdef hrerin an krankheitswertigen psychischen Beschwerden leiden w rde. Wenn Dr. D. ___ in seinem im Beschwerdeverfahren aufgelegten Bericht vom 10. November 2006 von starken psychischen Belastungen spricht und auf eine Unausgeglichenheit am Arbeitsplatz hinweist, welche zu zwei K ndigungen gef hrt haben sollte (Urk. 3/8 S. 2),  bersieht er, dass die Probleme am Arbeitsplatz in der massgebenden Zeitperiode aktenkundig nicht auf den Gesundheitszustand der Beschwerdef hrerin zur ckzuf hren waren. Gegen ber der Berufsberatung der IV-Stelle erkl rte die Beschwerdef hrerin am 22. Mai 2006, dass sich die Verh ltnisse beim Arbeitgeber durch den Wechsel des Vorgesetzten seit l ngerem beruhigt h tten. Den Antrag auf Berufsberatung in der Anmeldung habe sie gestellt, weil es damals noch unsicher gewesen sei, ob sie aus wirtschaftlichen Gr nden weiterbesch ftigt werden k nne (Urk. 8/36 S. 2). Damit ist aber erstellt, dass die allenfalls ausgesprochenen K ndigungen nicht auf eine psychische Ausnahmesituation der Beschwerdef hrerin zur ckgef hrt werden k nnen. Da Dr. D. ___ die Beschwerdef hrerin sodann nicht an einen Facharzt  berwies, ist er selbst davon ausgegangen, dass keine krankheitswertige psychische St rung bestand. Daran  ndert nichts, dass er der Beschwerdef hrerin im November 2006 ein Antidepressivum verordnete; gem ss seinen eigenen Angaben tat er dies nicht zur Behandlung einer psychischen Krankheit, sondern bloss zur besseren

Schmerzverarbeitung (Urk. 3/8 S. 2).

3.2.5. Mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit steht somit fest, dass der Beschwerdeführerin ihre angestammte Tätigkeit nach wie vor mit einem Pensum von 66 2/3 % zumutbar ist. Entsprechend hat sich der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin seit der letzten Verfügung, mit welcher die Ausrichtung einer Rente nach materieller Prüfung abgelehnt wurde, nicht in anspruchserheblicher Weise verändert.

3.3. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechts und die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

4.1. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Verfahren für die unterliegende Partei kostenpflichtig. Die Kosten sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen und vorliegend auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

4.2. Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Gabriella Mattmüller
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

- '___'

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.